

An die
Mitglieder des
Rechtsausschusses

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT

Die Fraktion FREIE WÄHLER hat mit Schreiben vom 23. Mai 2022 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

„Schadensersatzzahlung wegen Steinschlaggefahr für Winzer-Grundstücke“.

Begründung:

Unlängst wurde in der juristischen Fachpresse über eine Entscheidung des Landgerichts (LG) Koblenz (Urt. v. 07.04.2022, Az. 1 O 112/21) berichtet. Das LG Koblenz entschied, dass die Eigentümerin eines Hanggrundstücks (Beklagte) einem benachbarten Winzer (Kläger), der auf dem weiter unterliegenden Grundstück Weinbau betrieb, keinen Schadensersatz zahlen müsse, weil dieser wegen Steinschlaggefahr den Weinbau an der Mosel eingestellt hatte.

Im Jahr 2020 rodete der Kläger auf seinem Grundstück 681 Rebstöcke Riesling, die sein Vorbesitzer im Jahr 2004 gepflanzt hatte. Er behauptete, von dem Grundstück der Beklagten aus komme es zu Steinschlägen. Die Rodung des Weinbergs sei notwendig geworden, um Gefährdungen und Schäden abzuwenden. Der Kläger machte entgangenen Gewinn geltend, da er die Reben, ohne die Rodung, noch mindestens 13 Jahre hätte nutzen können. Die Beklagte erklärte, von ihrem Grundstück gehe keine Gefahr aus und dem Kläger gehe es auch gar nicht um die Vermeidung von Gefahren, sondern aus der Stilllegung auf Kosten der Beklagten Kapital zu schlagen. Das Gericht wies die Klage des Winzers ab, unter Verneinung der „Störereigenschaft“ und Hinweis auf das allgemeine Lebensrisiko des betroffenen Grundstücksnachbarn. Wer sich an einer gefährlichen Stelle ansiedele, müsse grundsätzlich selbst für seinen Schutz sorgen und könne nicht von seinem Nachbarn verlangen, dass dieser umfangreiche Sicherungsmaßnahmen ergreife.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung um Berichterstattung, zu gerichtlichen Verfahren in Rheinland-Pfalz betreffend die Thematik der Steinschlaggefahr für Winzergrundstücke und etwaigen Schadensersatzzahlungen.